

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Postfach 101529, 28015 Bremen

Auskunft erteilt  
Herr Slopinski  
Zimmer 509  
T: +49(0)421 361 15028  
F: +49(0)421 496 15028

Verteiler

E-Mail:  
stephan.slopinski@wuh.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 027  
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 21. Juli 2014

## Rundschreiben Nr. 02/2014

### Inhousevergaben an und von Universitäten und Hochschulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie auf die Entscheidung (C 15/13) des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 08.05.2014 zu den Grenzen von Inhouse-Vergaben im Hochschulbereich hinweisen. Den Wortlaut der Entscheidung finden Sie in der Anlage. Die praktische Relevanz der Entscheidung geht weit über den zu Grunde liegenden Sachverhalt (ausschreibungsfreie Vergabe der TU Hamburg-Harburg an die Hochschul-Informationssystem GmbH) hinaus.

Denn der Entscheidung liegt die Feststellung des EuGH zugrunde, dass Universitäten und Hochschulen für die öffentlichen Gebietskörperschaften grundsätzlich nicht inhousefähig sind. Dies hat zur Folge, dass alle Bau-, Liefer- und Dienstleistungsverträge zwischen den bremischen Hochschulen / der Universität und dem Land / den Stadtgemeinden dem Vergaberecht unterliegen und grundsätzlich ausgeschlossen werden müssen. Dies gilt sowohl für Aufträge der Gebietskörperschaften, ihrer Dienststellen und Gesellschaften an die Hochschulen und Institute (z.B. Gutachten) als auch für Aufträge der Hochschulen an die Gebietskörperschaft und ihre Dienststellen und Gesellschaften. Ausgenommen hiervon sind allerdings Forschungs- und Entwicklungsaufträge im Sinne der § 100 Abs. 4 Nr. 2 GWB (oberhalb der Schwelle) und § 3 Abs. 5 c VOL/A (unterhalb der Schwelle). Im Übrigen ist eine freihändige Vergabe gemäß § 5 TtVG weiterhin zulässig, soweit die dort geregelten Voraussetzungen (Auftragswert unter 10.000 EUR netto, Einholung von Vergleichsangeboten) eingehalten werden.

Der EuGH verneint in der vorliegenden Entscheidung die Inhousefähigkeit von Hochschulen im Verhältnis zu den sie tragenden Gebietskörperschaften. Begründet wird dies mit der nicht gegebenen „dienststellenähnlichen Kontrolle“ der Gebietskörperschaften über die Hochschulen. Das Gericht führt unter Hinweis auf seine restriktive Spruchpraxis zur ausschreibungsfreien Inhouse-Vergabe (insb. „Teckal-Entscheidung“ 18.11.1999 C-107/98; „Stadtreinigung Hamburg“ 09.06.2009 C-480/06; „Lecce-Entscheidung“ 19.12.2012 C-159/11) aus, dass ein Vertragsschluss ohne vorheriges Vergabeverfahren nur dann „ausnahmsweise“ zulässig ist, wenn der auftragnehmende Vertragspartner eine rechtlich vom öffentlichen Auftraggeber verschiedene Einrichtung ist und wenn der öffentliche Auftraggeber über die fragliche Einrichtung eine ähnliche Kontrolle ausübt wie über seine eigene Dienststelle sowie diese Einrichtung ihre Tätigkeit im Wesentlichen mit der öffentlichen Stellen verrichtet. Zudem muss die vom öffentlichen Auftraggeber ausgeübte Kontrolle wirksam, strukturell und funktionell sein.

An einer „dienststellenähnlichen Kontrolle“ mangle es aus Sicht des Gerichts aber im Verhältnis der Gebietskörperschaften zu den Hochschulen, da die Gebietskörperschaften wegen der weitgehenden Autonomie der Hochschulen gerade keine „wirksame, strukturelle und funktionelle Kontrolle“ über weite Teile ihrer Tätigkeit (insb. Lehre und Forschung) verfügen (vgl. Rn. 32 der Entscheidung).

Ich bitte Sie, die Konsequenzen der Entscheidung für künftige Aufträge im Verhältnis der Hochschulen zum Land / zu den Standgemeinden zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Blaseio